

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 44

21. Jahrgang

15. Februar 1978

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 292/78 der Kommission vom 14. Februar 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 293/78 der Kommission vom 14. Februar 1978 zur Festsetzung der Prämie, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 294/78 der Kommission vom 14. Februar 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen 5
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 295/78 der Kommission vom 14. Februar 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1801/77 über Einzelheiten der Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1977/78 8
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 296/78 der Kommission vom 14. Februar 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2205/77 über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1977/78 9
- Verordnung (EWG) Nr. 297/78 der Kommission vom 14. Februar 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 162/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Algerien . . . 10
- ★ Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren 11

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

78/139/EWG :

- ★ Beschluß des Rates vom 30. Januar 1978 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung 12

Inhalt (Fortsetzung)

78/140/EWG :	
★ Beschluß des Rates vom 30. Januar 1978 über die Ersetzung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	13
78/141/EWG :	
★ Beschluß des Rates vom 30. Januar 1978 zur Ersetzung von zwei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied der Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	14
78/142/EWG :	
★ Richtlinie des Rates vom 30. Januar 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Vinylchlorid-Monomer enthaltende Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	15
78/143/EWG :	
★ Richtlinie des Rates vom 30. Januar 1978 zur zweiten Änderung der Richtlinie 70/357/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Stoffe mit antioxydierender Wirkung, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen	18
78/144/EWG :	
★ Richtlinie des Rates vom 30. Januar 1978 zur sechsten Änderung der Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen	20
78/145/EWG :	
★ Richtlinie des Rates vom 30. Januar 1978 zur dreizehnten Änderung der Richtlinie 64/54/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen	23
78/146/EWG :	
★ Beschluß des Rates vom 30. Januar 1978 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide im Rahmen des Programms 1978	25
78/147/EWG :	
★ Entscheidung des Rates vom 30. Januar 1978 zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen	26

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 292/78 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1978

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgriß und Feingriß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	87,72
10.01 B	Hartweizen	115,20 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	75,72 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	79,66
10.04	Hafer	72,92
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	77,65 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	77,79 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	81,48 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	134,44
11.01 B	Mehl von Roggen	117,63
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	189,57
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	144,15

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 293/78 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	1,82
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	13,19
10.02	Roggen	0	0	0	1,34
10.03	Gerste	0	0	0	0,67
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0,34	0,34	0,34
10.07 C	Sorghum	0	2,68	2,68	2,68
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	2,57

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	3,24	3,24
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	2,42	2,42
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	1,19	1,19
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,89	0,89
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	1,04	1,04

VERORDNUNG (EWG) Nr. 294/78 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2952/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 167/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2952/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1978, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

(RE/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	21,28
04.01 A I b)	0120	19,28
04.01 A II a) 1	0130	19,28
04.01 A II a) 2	0140	23,74
04.01 A II b) 1	0150	18,28
04.01 A II b) 2	0160	22,74
04.01 B I	0200	48,76
04.01 B II	0300	103,14
04.01 B III	0400	159,39
04.02 A I	0500	15,30
04.02 A II a) 1	0620	91,24
04.02 A II a) 2	0720	121,60
04.02 A II a) 3	0820	123,60
04.02 A II a) 4	0920	134,50
04.02 A II b) 1	1020	85,24
04.02 A II b) 2	1120	115,60
04.02 A II b) 3	1220	117,60
04.02 A II b) 4	1320	128,50
04.02 A III a) 1	1420	20,76
04.02 A III a) 2	1520	28,03
04.02 A III b) 1	1620	103,14
04.02 A III b) 2	1720	159,39
04.02 B I a)	1820	30,00
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 0,8524 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,1560 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 1,2850 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 0,8524 ⁽¹⁰⁾
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,1560 ⁽¹⁰⁾
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 1,2850 ⁽¹⁰⁾
04.02 B II a)	2810	33,26
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,0314 ⁽¹⁰⁾
04.02 B II b) 2	3010	per kg 1,5939 ⁽¹⁰⁾
04.03 A	3110	187,52
04.03 B	3210	228,77
04.04 A I a) 1	3321	15,00
04.04 A I a) 2	3420	131,54 ⁽¹¹⁾
04.04 A I b) 1 aa)	3521	15,00
04.04 A I b) 1 bb)	3619	131,54 ⁽¹¹⁾
04.04 A I b) 2	3719	131,54 ⁽¹¹⁾
04.04 A II	3800	131,54
04.04 B	3900	147,40 ⁽¹²⁾
04.04 C	4000	127,81
04.04 D I	4120	30,00
04.04 D II a) 1	4410	128,64
04.04 D II a) 2	4510	136,94
04.04 D II b)	4610	216,94
04.04 E I a)	4710	147,40
04.04 E I b) 1 aa)	4834	15,00
04.04 E I b) 1 bb)	4850	168,11

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2 aa)	4922	136,57 ⁽¹³⁾
04.04 E I b) 2 bb)	5022	136,57 ⁽¹⁴⁾
04.04 E I b) 3	5030	136,57 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 4	5060	136,57 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 5	5120	136,57
04.04 E I c) 1	5210	102,43
04.04 E I c) 2	5250	216,57
04.04 E II a)	5310	147,40
04.04 E II b)	5410	216,57
17.02 A II ⁽¹⁶⁾	5500	18,95
21.07 F I	5600	18,95
23.07 B I a) 3	5700	65,93
23.07 B I a) 4	5800	85,54
23.07 B I b) 3	5900	79,97
23.07 B I c) 3	6000	65,57
23.07 B II	6100	85,54

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ siehe Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge:

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
- b) 6,00 RE;
- c) 12,26 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge:

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
- b) 12,26 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 49,75 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 69,75 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁵⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 69,75 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁶⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

NB: Für die Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der Rechnungseinheit, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 295/78 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1801/77 über Einzelheiten der Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1977/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24b Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1801/77 der Kommission vom 3. August 1977 über Einzelheiten der Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1977/78⁽³⁾ sind die Anträge auf Genehmigung der Verträge bei der betreffenden Interventionsstelle bis zum 15. Januar 1978 einzureichen. Diese Frist hat sich als zu kurz erwiesen, um das mit den Destillationsmaßnahmen

angestrebte Ziel zu erreichen. Es empfiehlt sich daher, sie bis zum 1. März 1978 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1801/77 angegebene Termin „15. Januar 1978“ wird durch „1. März 1978“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 16. Januar 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 296/78 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2205/77 über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1977/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6b Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2205/77 der Kommission vom 5. Oktober 1977 über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1977/78⁽³⁾ bestimmt, daß die Anträge auf Genehmigung von Destillationsverträgen zwischen dem 9. Oktober 1977 und 1. Februar 1978 einzureichen sind. Diese Frist hat sich infolge einer jähen Zunahme dieser Anträge als zu kurz erwiesen. Wenn die Destillation ihre volle Wirkung erzielen soll, ist es erforderlich, die Frist bis 1. März 1978 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2205/77 wird wie folgt geändert :

- a) In Artikel 2 Absatz 1 wird der Termin „1. Februar 1978“ durch „1. März 1978“ ersetzt.
- b) In Artikel 2 Absatz 2 wird der Termin „15. Februar 1978“ durch „15. März 1978“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1978.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 6. 10. 1977, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 297/78 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 162/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in AlgerienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 162/78 der Kommission vom 27. Januar 1978 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 252/78 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Algerien eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen

eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Algerien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 162/78 erwähnte Betrag von 3,44 Rechnungseinheiten wird durch den Betrag von 1,84 Rechnungseinheiten ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1978, S. 37.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 8. 2. 1978, S. 7.

Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Republik Österreich haben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 25. Januar 1978 mitgeteilt, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens⁽¹⁾ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 31. Januar 1978 der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich mitgeteilt, daß auch ihrerseits die für das Inkrafttreten des genannten Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Das Abkommen wird damit gemäß seinem Artikel 5 am 1. März 1978 in Kraft treten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Januar 1978

zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung

(78/139/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1963 zur Festlegung der Satzung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung ⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses vom 9. April 1968 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 dieses Beschlusses,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 21. und 22. Juni 1976 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung für die Zeit bis zum 20. Juni 1978,

in der Erwägung, daß der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des vorgenannten Ausschusses (Gruppe Regierungsvertreter) durch den Rücktritt von Herrn Dr. Connolly, der dem Rat am 30. November 1977 zur Kenntnis gebracht wurde, freigeworden ist,

gestützt auf die von der irischen Regierung am 13. Januar 1978 vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr W. White wird als Nachfolger von Herrn Dr. Connolly für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. Juni 1978, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. 190 vom 30. 12. 1963, S. 3090/63.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 26.

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Januar 1978

über die Ersetzung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

(78/140/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. März 1976 über die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Zeit bis zum 14. März 1979,

in der Erwägung, daß nach dem dem Rat am 29. Dezember 1977 mitgeteilten Rücktritt von Herrn O'Carroll der Sitz eines Mitglieds des Verwaltungsrats der vorgenannten Stiftung in der Gruppe der Regierungsvertreter freigeworden ist,

gestützt auf die von der irischen Regierung am 13. Januar 1978 vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr G.B. O'Sullivan wird zum Mitglied des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ernannt und ersetzt in dieser Eigenschaft Herrn O'Carroll für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 14. März 1979.

Geschehen zu Brüssel den 30. Januar 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. DALSAGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Januar 1978

**zur Ersetzung von zwei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied des
Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer**

(78/141/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 11. Oktober 1977 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die Zeit bis zum 10. Oktober 1979,

in der Erwägung, daß infolge des Rücktritts der Herren O'Neill, Leonard und Bonner, der dem Rat am 5. und 6. Dezember 1977 mitgeteilt wurde, zwei Sitze von Mitgliedern und ein Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des eingangs genannten Ausschusses (Gruppe „Regierungsvertreter“) freigeworden sind,

gestützt auf die von der irischen Regierung am 13. Januar 1978 vorgelegten Kandidaturen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Hiermit werden Herr John Keane und Herr Patrick Hayden zu Mitgliedern und Herr Paschal Leonard zum stellvertretenden Mitglied der Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die Zeit bis zum 10. Oktober 1979 ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. DALSAGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 15. 10. 1968, S. 8 und 9.

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. Januar 1978

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Vinylchlorid-Monomer enthaltende Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(78/142/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf die Richtlinie 76/893/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Richtlinie 76/893/EWG bestimmt, daß die Bedarfsgegenstände an die Lebensmittel keine Bestandteile in einer Menge abgeben dürfen, die geeignet ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darzustellen.

Artikel 3 derselben Richtlinie sieht vor, daß der Rat nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages im Wege von Richtlinien die besonderen Vorschriften erläßt, die für bestimmte Gruppen von Bedarfsgegenständen gelten (Einzelrichtlinien). Diese besonderen Vorschriften können insbesondere Grenzen für den spezifischen Übergang bestimmter Bestandteile in oder auf Lebensmittel enthalten sowie andere Vorschriften, die es erlauben, die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 2 der genannten Richtlinie sicherzustellen.

Es ist festgestellt worden, daß die Verabreichung großer Mengen von monomerem Vinylchlorid bei Versuchstieren zu schädlichen Auswirkungen geführt hat, und daß diese Auswirkungen auch beim Menschen auftreten könnten.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat in seiner Stellungnahme gefordert, daß der Gehalt an

monomerem Vinylchlorid in Polyvinylchlorid und verwandten Polymeren so gering wie möglich gehalten werden sollte, und empfiehlt, daß Vinylchlorid in Lebensmitteln und im Trinkwasser mit einem Verfahren nicht nachweisbar sein dürfe, das allgemein für die meisten Lebensmittel und von den meisten Prüflaboratorien angewandt werden kann.

Es werden gegenwärtig weitere Forschungen über monomeres Vinylchlorid durchgeführt; bis deren Ergebnisse bekannt sind, sollte jedoch die Absorption von monomerem Vinylchlorid vorsichtshalber in Grenzen gehalten werden.

Das geeignete Instrument zur Verwirklichung dieses Zieles ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 76/893/EWG, deren Grundregeln im vorliegenden Fall ebenfalls anwendbar werden.

Die vorliegende Richtlinie betrifft jedoch nicht alle Aspekte der aus Vinylchlorid-Polymeren oder -Kopolymeren hergestellten Materialien und Gegenstände; daher sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die Etikettierungsangaben nach Artikel 7 der Richtlinie 76/893/EWG im Rahmen der in den Absätzen 4 und 5 des genannten Artikels vorgesehenen Möglichkeiten nicht vorzuschreiben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 76/893/EWG.

(2) Diese Richtlinie betrifft das etwaige Vorhandensein von Vinylchlorid-Monomer in aus Vinylchlorid-Polymeren oder -Kopolymeren hergestellten Materialien und Gegenständen, nachstehend „Bedarfsgegenstände“ genannt, die als Fertigerzeugnisse dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, oder bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sowie die etwaige Abgabe von Vinylchlorid-Monomer durch diese Bedarfsgegenstände.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 118 vom 16. 5. 1977, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 114 vom 11. 5. 1977, S. 13.

Artikel 2

(1) Der Vinylchlorid-Monomer-Gehalt der Bedarfsgegenstände darf die in Anhang I angegebene Menge nicht übersteigen.

(2) Die Bedarfsgegenstände dürfen an Lebensmittel, die mit ihnen in Berührung kommen oder in Berührung gekommen sind, kein Vinylchlorid abgeben, das nach den Kriterien des Anhangs II entsprechenden Verfahren nachweisbar ist.

Artikel 3

Die Analysemethode, die für die Kontrolle der Einhaltung des Artikels 2 erforderlich ist, wird nach dem in Artikel 10 der Richtlinie 76/893/EWG vorgesehenen Verfahren festgelegt und entspricht den in Anhang II festgelegten Kriterien.

Artikel 4

Der Rat überprüft diese Richtlinie anhand von Berichten der Kommission, die aufgrund der seit dem Erlaß der Richtlinie bekanntgewordenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen erstellt werden und gegebenenfalls mit geeigneten Vorschlägen verbunden sind. Der erste Bericht der Kommission wird dem Rat spätestens am 1. Januar 1979 übermittelt.

Artikel 5

Diese Richtlinie berührt weder die einzelstaatlichen Bestimmungen betreffend andere mögliche Normen,

die in Artikel 3 der Richtlinie 76/893/EWG vorgesehen sind, noch die in den Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absätze 4 und 5 der genannten Richtlinie eingeräumten Möglichkeiten.

Artikel 6

(1) Um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, setzen die Mitgliedstaaten spätestens am 26. November 1979 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch die Durchführung des Artikels 2 Absatz 2 und des Anhangs II bis zur Annahme einer gemeinschaftlichen Analysemethode gemäß Artikel 3 verschieben.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSGER

*ANHANG I***Höchstgehalt an Vinylchlorid-Monomer in Materialien und Gegenständen**

1 mg/kg Fertigerzeugnis.

*ANHANG II***Kriterien für das Verfahren zur Bestimmung des Vinylchloridgehalts von Materialien und Gegenständen und zur Bestimmung des von Materialien und Gegenständen übergegangenen Vinylchlorids**

1. Die Bestimmung des Vinylchloridgehalts von Materialien und Gegenständen und die Bestimmung des von Materialien und Gegenständen auf Lebensmittel übergegangenen Vinylchlorids erfolgen mittels „Gaschromatographie“ unter Verwendung der „Head-Space“-Technik.
 2. Bei der Bestimmung des von Materialien und Gegenständen auf Lebensmittel übergegangenen Vinylchlorids beträgt die untere Nachweisgrenze 0,01 mg/kg.
 3. Bei Lebensmitteln wird grundsätzlich das von Materialien und Gegenständen auf die Lebensmittel übergegangene Vinylchlorid bestimmt. Wenn sich die Bestimmung bei gewissen Lebensmitteln aus technischen Gründen als unmöglich erweist, können die Mitgliedstaaten für diese Lebensmittel die Bestimmung durch Simulatoren zulassen.
-

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. Januar 1978

zur zweiten Änderung der Richtlinie 70/357/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Stoffe mit antioxydierender Wirkung, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(78/143/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Richtlinie des Rates 70/357/EWG vom 13. Juli 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Stoffe mit antioxydierender Wirkung, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/412/EWG⁽⁴⁾, können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1977 die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, wonach die Verwendung von Calcium-di-Natrium-Äthylendiamintetraacetat, Propylgallat und L-Ascorbinsäure-Estern der nicht verzweigten Fettsäuren von C 14 und C 18 in Lebensmitteln zulässig ist.

Nach Anhang VII Kapitel IX Nummer 3 der Beitrittsakte können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich bis zum 31. Dezember 1977 ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Verwendung von Propylgallat und Äthoxyquin in Lebensmitteln beibehalten.

Die technologische Nützlichkeit von Äthoxyquin zur Behandlung von Äpfeln und Birnen, von Calcium-di-Natrium-Äthylendiamintetraacetat als die Antioxydationswirkung anderer Stoffe verstärkendem Stoff und von Propylgallat als Antioxydens in Lebensmitteln ist innerhalb der Gemeinschaft nachgewiesen worden.

Es ist jedoch nicht möglich, eine endgültige Entscheidung darüber zu treffen, ob Äthoxyquin und Calcium-di-Natrium-Äthylendiamintetraacetat auf Gemeinschaftsebene zugelassen werden können; die

Lage muß im Lichte weiterer wissenschaftlicher und toxikologischer Erkenntnisse erneut überprüft werden.

Aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen und toxikologischen Erkenntnisse ist es jetzt möglich, eine endgültige Entscheidung für die Zulassung von Propylgallat zur Verwendung in Lebensmitteln zu treffen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Richtlinie 70/357/EWG erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1980 ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, wonach die Verwendung folgender Stoffe gestattet ist :

- Äthoxyquin zur Behandlung von Äpfeln und Birnen gegen Schalenbräune, sofern die Äthoxyquinrückstände nicht mehr als 3 mg/kg der ganzen Frucht ausmachen,
- Calcium-di-Natrium-Äthylendiamintetraacetat in Nahrungsmitteln.

(2) Der Rat kann vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt aufgrund einer Untersuchung der Kommission nach dem in Artikel 100 des Vertrages festgelegten Verfahren Äthoxyquin und Calcium-di-Natrium-Äthylendiamintetraacetat in den Anhang aufnehmen.“

Artikel 2

Teil I des Anhangs der Richtlinie 70/357/EWG wird wie folgt ergänzt :

EWG-Nr.	Bezeichnung
E 310	Propylgallat

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 6 vom 9. 1. 1978, S. 117.

⁽²⁾ Stellungnahme abgegeben am 14./15. 12. 1977 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1974, S. 18.

Artikel 3

Die Artikel 1 und 2 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1978.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, binnen einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Richtlinie in Kraft. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. Januar 1978

zur sechsten Änderung der Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(78/144/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/399/EWG ⁽⁴⁾, enthält eine Gemeinschaftsliste für färbende Stoffe.

Technologisch ist auf Gemeinschaftsebene die Nützlichkeit von Titandioxid (E 171) sowie von Eisenoxiden und -hydroxiden (E 172) nicht nur zur Oberflächenfärbung, sondern auch zur Färbung in der Masse nachgewiesen.

Aufgrund der neuesten wissenschaftlichen und toxikologischen Erkenntnisse ist es möglich, den Gebrauch der erwähnten Stoffe innerhalb der Gemeinschaft zuzulassen.

Nach Anhang VII Kapitel IX Nummer 1 der Beitrittsakte können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich bis zum 31. Dezember 1977 die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, nach denen die Verwendung bestimmter, nicht in der gemeinsamen Liste enthaltener färbender Stoffe und Erzeugnisse zur Verdünnung oder Lösung färbender Stoffe zulässig ist.

Riboflavin-5'-phosphat bietet unter bestimmten Umständen im Vergleich zu Riboflavin (E 101), das be-

reits in Anhang I der Richtlinie aufgeführt ist, technologische Vorteile.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen einiger dieser Stoffe sind noch nicht vollständig abgeschlossen ; es ist deshalb nicht möglich, endgültig darüber zu entscheiden, ob Brillantblau FCF, Braun FK, Schokoladenbraun HT, Rot 2 G, Riboflavin-5'-phosphat und Gelb 2 G sowie die in der Beitrittsakte aufgeführten Stoffe zur Verdünnung oder Lösung färbender Stoffe innerhalb der Gemeinschaft zuzulassen sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 können die Mitgliedstaaten die Verwendung der in Anhang II aufgeführten Stoffe in Lebensmitteln gestatten.

(2) Binnen drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie prüft die Kommission erneut die durch Absatz 1 zugestandenen Abweichungen und schlägt gegebenenfalls dem Rat die erforderlichen Ergänzungen vor.“

Artikel 2

Anhang I der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 erhält folgende Fassung :

Die Angaben betreffend E 171 und E 172 werden von Teil II in Teil I übertragen und dort nach E 163 eingefügt.

Artikel 3

Anhang II der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 erhält folgende Fassung :

(1) ABl. Nr. C 6 vom 9. 1. 1978, S. 132.

(2) Stellungnahme abgegeben am 14./15. 12. 1977 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

(3) ABl. Nr. 115 vom 11. 11. 1962, S. 2645/62.

(4) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 19.

„ANHANG II

a) Färbende Stoffe zum Färben in der Masse und an der Oberfläche

Übliche Bezeichnung ⁽¹⁾	Schultz ⁽²⁾	C.I. ⁽²⁾	DFG ⁽²⁾	Chemische Bezeichnung oder Beschreibung
Brillantblau FCF	770	42 090	—	Dinatriumverbindung des 4,4-[N-Äthyl-p-sulfobenzyl-amino-phenyl]-(2-sulfonium-phenyl-(methylene)-[1 (N-Äthyl-N-Sulfobenzyl)-Δ2,5-] cyclohexadienimin
Braun FK	—	—	—	Eine Mischung, die hauptsächlich die Dinatriumverbindung des 1,3-diamino-4-(p-sulfophenylazo)-benzol und die Natriumverbindung des 2,4-diamino-5-(p-sulfophenylazo)-toluol enthält
Schokoladenbraun HT	HT	20 285	—	Dinatriumverbindung der 4,4-[2,4-Dihydroxy-5 (hydroxy-methyl)-m-phenyl] bis (azo) di-1-naphtholsulfonsäure di-1-naphtholsulfonsäure
Rot 2 G	40	18 050	—	Dinatriumverbindung der Acetamino-5-hydroxy-4-(phenylazo)-3 naphthalen-2,7 disulfonsäure
Riboflavin-5'-phosphat	—	—	—	Phosphatester des Riboflavin
Gelb 2 G	—	18 965	—	Dinatriumverbindung des 1-(2,5-Dichlor-4-sulfophenyl)-5-hydroxy-3-methyl-4-p-sulfophenylazopyrazol

b) Erzeugnisse zum Verdünnen oder Lösen färbender Stoffe :

Äthylazetat
 Diäthyläther
 Glycerinmonoazetat
 Glycerindiazetat
 Glycerintriazetat
 Isopropylalkohol
 Propylenglykol
 Essigsäure
 Natriumhydroxid
 Ammoniumhydroxid.

(1) (2) Siehe Fußnoten von Anhang I."

Artikel 4

Die Artikel 1, 2 und 3 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, binnen einem Jahr nach Bekanntgabe der Richtlinie in Kraft. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. Januar 1978

zur dreizehnten Änderung der Richtlinie 64/54/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(78/145/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Richtlinie 64/54/EWG des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/629/EWG ⁽⁴⁾, bestimmt, daß die Mitgliedstaaten das Räuchern gewisser Lebensmittel nur mit Rauch, der aus naturbelassenen Hölzern und Holzstoffen entwickelt wird, und unter der Voraussetzung, daß die menschliche Gesundheit durch das Räuchern nicht gefährdet wird, zulassen dürfen.

Nach Anhang VII Kapitel IX Nummer 2 der Beitrittsakte können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich bis zum 31. Dezember 1977 die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Verwendung von flüssigen Rauchlösungen in Lebensmitteln beibehalten.

Flüssige Rauchlösungen werden vor allem wegen ihrer Geschmack gebenden Eigenschaften verwendet, können jedoch zusätzlich auch konservierende Eigenschaften haben.

Wissenschaftliche und toxikologische Untersuchungen flüssiger Rauchlösungen werden zur Zeit in mehreren Mitgliedstaaten vorgenommen. Die Lage ist im Lichte dieser Untersuchungen zu überprüfen.

Es ist daher noch nicht möglich, über die Zulassung flüssiger Rauchlösungen zur Verwendung in Lebens-

mitteln in der Gemeinschaft und über die Art und Weise, wie diese Zulassung erfolgen soll, endgültig zu entscheiden.

Die Richtlinie 74/62/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 zur neunten Änderung der Richtlinie 64/54/EWG ⁽⁵⁾ gestattet den Mitgliedstaaten ferner die Beibehaltung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die Verwendung von Formaldehyd in „Grana-padano“-Käse bis zum 31. Dezember 1977.

Aufgrund neuester wissenschaftlicher und toxikologischer Erkenntnisse kann jedoch diese Erlaubnis beibehalten werden, sofern die Formaldehyd-Rückstände geringfügig sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 64/54/EWG erhält folgende Fassung :

„(2) Bis 31. Dezember 1980 können die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 1 die Verwendung von flüssigen Rauchlösungen gestatten.“

(2) Artikel 5 der Richtlinie 64/54/EWG wird wie folgt ergänzt :

„(3) a) Abweichend von Artikel 1 können die Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Verwendung von Formaldehyd in „Grana-padano“-Käse beibehalten, sofern das in den Verkehr gebrachte Enderzeugnis nicht mehr als 0,5 mg/kg freies und/oder gebundenes Formaldehyd enthält.

b) Binnen drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie prüft die Kommission die unter Buchstabe a) zugestanden Abweichungen und schlägt gegebenenfalls dem Rat die erforderlichen Ergänzungen vor.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 6 vom 9. 1. 1978, S. 117.

⁽²⁾ Stellungnahme abgegeben am 14./15. 12. 1977 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

⁽³⁾ ABl. Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 29.

Artikel 2

Artikel 1 gilt mit Wirkung von 1. Januar 1978.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, binnen einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Richtlinie in Kraft. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Januar 1978

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide im Rahmen des Programms 1978

(78/146/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in der Erwägung, daß einige Länder und Organisationen, die im Rahmen des Programms 1978 eine Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide erhalten, aufgrund ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage Schwierigkeiten haben würden, die Heranführungskosten ab dem Verschiffungshafen zu übernehmen, und daß es daher angebracht ist, daß die Gemeinschaft diese Kosten trägt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Bei den Maßnahmen zur Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide, die von der Gemeinschaft im Rahmen des Programms 1978 durchgeführt werden, erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanzierung auch auf die Heranführungs- und Verteilungskosten ab dem Verschiffungshafen. Dafür gelten folgende Modalitäten :

- für Äthiopien, Bangladesch, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, die Komoren, Mauretanien, Mosambik, São-Tomé und Príncipe, Senegal, Vietnam und Zaire sowie den Catholic Relief Service : Finanzierung der Ausgaben zwischen dem Verschiffungshafen und dem Entladehafen ;
- für Lesotho, Niger, Obervolta, Ruanda, Tschad, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen : Finanzierung der Ausgaben zwischen dem Verschiffungshafen und dem Bestimmungsort ;
- für das Welternährungsprogramm und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge : Finanzierung der Ausgaben zwischen dem Verschiffungshafen und dem Bestimmungsort sowie der Verteilungskosten ;
- für die Soforthilfemaßnahmen zu Lasten der Reserve : die Finanzierung kann sich auf die Ausgaben zwischen dem Verschiffungshafen und dem Bestimmungsort und die Verteilungskosten erstrecken, sofern eine internationale Organisation die Heranführung der Hilfe übernimmt ;
- die Finanzierung kann vollständig oder teilweise in Form eines Pauschalbeitrags erfolgen, wenn die mit dem jeweiligen Empfänger festgelegten Lieferbedingungen dies vorsehen.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 20. 1. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 30. Januar 1978

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(78/147/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen wurde die Verlängerung oder stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits mit den Entscheidungen vom 28. Januar 1969⁽²⁾, 12. Mai 1969⁽³⁾, 8. Dezember 1969⁽⁴⁾, 26. Juni 1969⁽⁵⁾, 30. Juni 1969⁽⁶⁾, 15. September 1969⁽⁷⁾, 20. Dezember 1969⁽⁸⁾, 8. Juni 1970⁽⁹⁾, 29. September 1970⁽¹⁰⁾, 1. März 1971⁽¹¹⁾, 25. April 1972⁽¹²⁾, 28. April 1973⁽¹³⁾, 21. März 1974⁽¹⁴⁾, 17. Februar 1975⁽¹⁵⁾, 24. Februar 1976⁽¹⁶⁾ und 21. Dezember 1976⁽¹⁷⁾ genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erneut die Genehmigung zur Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um eine Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Es ist angebracht, die Genehmigung zur Aufrechterhaltung der vertraglichen Handelsbeziehungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und diesen Drittlän-

dern bis zu ihrer Ablösung durch eine vertragsmäßige oder autonome Gemeinschaftsregelung zu erteilen. Diese Genehmigung berührt daher nicht die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

Der Inhalt der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen darf im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern und für die Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei noch während des betreffenden Zeitraums den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich seien.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß der Inhalt der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums daher kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellt.

Daher können diese Abkommen verlängert oder stillschweigend verlängert werden, und zwar für einen auf ein Jahr begrenzten Zeitraum —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können bis

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.
 (2) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1969, S. 15.
 (3) ABl. Nr. L 117 vom 16. 5. 1969, S. 9.
 (4) ABl. Nr. L 323 vom 24. 12. 1969, S. 10.
 (5) ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 20.
 (6) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 2.
 (7) ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1969, S. 9.
 (8) ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1970, S. 1.
 (9) ABl. Nr. L 133 vom 18. 6. 1970, S. 14.
 (10) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 24.
 (11) ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1971, S. 8.
 (12) ABl. Nr. L 112 vom 14. 5. 1972, S. 10.
 (13) ABl. Nr. L 124 vom 10. 5. 1973, S. 22.
 (14) ABl. Nr. L 93 vom 4. 4. 1974, S. 23.
 (15) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1975, S. 32.
 (16) ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1976, S. 14.
 (17) ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1976, S. 21.

zu den dort jeweils angegebenen Terminen verlängert
oder stillschweigend verlängert werden.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1978.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerich-
tet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

BILAG — ANHANG — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat	Tredjeland	Aftalens art og datering		Udløb efter forlængelse eller stiltiende videreførelse
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens		Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung
Member State	Third country	Type and date of Agreement		Prolonged or tacitly renewed until
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord		Échéance après prorogation ou tacite reconduction
Stato membro	Paese terzo	Natura e data dell'accordo		Scadenza dopo la proroga o il tacito rinnovo
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord		Vervaldatum na al dan niet stilzwijgende verlenging
BENELUX	Honduras	Handelsakkoord	30. 1. 1959	27. 5. 1979
	Joegoslavië	Handelsakkoord	18. 6. 1958	30. 6. 1979
	Marokko	Handelsakkoord	5. 8. 1958	30. 6. 1979
DANMARK	Indonesien	Handelsaftale	9. 9. 1952	30. 6. 1979
	Madagaskar	Handelsaftale	10. 12. 1965	25. 6. 1979
	Marokko	Handelsaftale	26. 7. 1961	30. 6. 1979
	Senegal	Handelsaftale	11. 4. 1962	10. 7. 1979
	Spanien	Handelsaftale	1. 7. 1960	30. 6. 1979
	Tunesien	Handelsaftale	8. 6. 1960	31. 5. 1979
	DEUTSCHLAND	Afghanistan	Handelsabkommen	31. 1. 1958
Island		Handelsabkommen	20. 5. 1954	30. 6. 1979
Jugoslawien		Handelsabkommen Protokoll	11. 6. 1952 16. 7. 1964	} 30. 6. 1979
Philippinen		Handelsabkommen	28. 2. 1964	12. 8. 1979
Türkei		Abkommen über Warenverkehr	16. 2. 1952	30. 6. 1979
FRANCE	Grèce	Accord commercial	9. 6. 1962	30. 6. 1979
	RAE (république arabe d'Égypte)	Accord commercial	10. 7. 1964	10. 7. 1979
ITALIA	Austria	Accordo commerciale	19. 6. 1949	} 30. 6. 1979
		Scambio di lettere	14. 11. 1961	
	Colombia	Modus vivendi	19. 6. 1952	19. 6. 1979
	Grecia	Accordo commerciale	10. 11. 1954	30. 6. 1979
	Somalia	Accordo commerciale e di cooperazione economica e tecnica	10. 7. 1960	30. 6. 1979
	Spagna	Accordo commerciale	28. 6. 1960	} 8. 6. 1979
Processo verbale		1. 4. 1967		
	Turchia	Accordo commerciale	24. 1. 1952	31. 5. 1979